

701/A XX.GP

der Abgeordneten Dr. Partik - Pablé, Lafer, Scheibner  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997), BGBl. 75/1997, in der geltenden Fassung, geändert wird

1. Dem § 61 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Verweigert ein Schubhäftling beharrlich die Aufnahme von Nahrung, so ist er ärztlich zu beobachten und sobald es erforderlich ist, ist er auf Anordnung und unter Aufsicht eines Arztes zwangsweise zu ernähren.

(6) Ein kranker oder verletzter Schubhäftling ist, soweit seine Haftfähigkeit in den Hafträumen der Behörde beeinträchtigt erscheint, in das nächstgelegene gerichtliche Gefangenenhaus oder die nächstgelegene Strafvollzugsanstalt zu überstellen, die über Einrichtungen verfügt, die die erforderliche Behandlung gewährleisten. § 67 Abs. 6 gilt.

(7) Kann der Schubhäftling auch durch eine Maßnahme gemäß Abs. 6 nicht sachgemäß behandelt werden, oder wäre seine Gesundheit durch die Überstellung dorthin gefährdet, so ist er die nächste geeignete öffentliche Krankenanstalt zu bringen und dort zu überwachen. Die öffentlichen Krankenanstalten sind verpflichtet, den Schubhäftling aufzunehmen und seine Bewachung zuzulassen. Die Pflegegebühr (§27 Abs. 1 des Krankenanstaltsgesetzes, BGBl. Nr.1/1957) trägt vorläufig der Bund. Für Maßnahmen gem. Abs. 5 bis 7 gilt § 103 Abs. 1 und 2.“

2. § 103 Abs. 2 lautet

„(2) Wer einen Fremden entgegen § 3 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt oder wer eine rechtswidrige Ein- oder Ausreise eines Fremden fördert und über ihn deshalb eine Verwaltungsübertretung rechtskräftig verhängt wurde oder er deshalb wegen gerichtlich strafbarer Schlepperei rechtskräftig verurteilt wurde, hat die Kosten der Schubhaft zu tragen. Weiters hat derjenige, der einen Fremden entgegen § 3 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt, die Kosten, die bei der Durchsetzung einer aus dem Grunde des § 33 Abs. 2 Z 5 verhängten Ausweisung oder eines aus dem Grunde des § 36 Abs. 2 Z 8 verhängten Aufenthaltsverbotes zu tragen.“

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zuzuweisen.

**Begründung:**

Laut Anfragebeantwortung 2970/AB haben sich von 1. 1. 1996 bis Herbst des Jahres 1997, soweit diesbezügliche Statistiken überhaupt geführt wurden, ca. 1.682 Personen mittels Hungerstreik aus der Schubhaft "freigepreßt" Bundesminister Schlögl weist auch darauf hin, daß es sich um eine unbefriedigende Situation handle, an deren Verbesserung in seinem Ressort gearbeitet werde. Medienberichten von Ende Jänner 1998 (Kurier, 29.1.98) zufolge, befanden sich Ende Jänner 1998 alleine in Wien 85 von etwa 350 Schubhäftlingen im Hungerstreik, welche offensichtlich damit rechneten, daß sie bei einem gesundheitlich kritischen Gewichtslimit, aus der Schubhaft entlassen würden.

Besonders in der letzten Zeit wurde das Mittel des Hungerstreiks von einer großen Anzahl an Schubhäftlingen dazu angewandt, um einer Abschiebung zu entgehen, wobei die Anleitung dazu sogar organisiert propagiert wurde.

Im Rahmen der derzeit geltenden Gesetzeslage könnte jeder Schubhäftling die Dauer seiner Schubhaft durch das Mittel des Hungerstreiks (bzw. durch anderwertige Selbstbeschädigung) selbst bestimmen. Durch die neu eingeführten Bestimmungen über die Zwangsernährung unter ärztlicher Aufsicht bzw. medizinische Behandlung in der Haft werden die bisher immer erfolgreichen Versuche, sich den Aufenthalt in Österreich zu er trotzen, künftig erfolglos bleiben. Inhaltlich lehnen sich die Formulierungen über die Zwangsernährung (Abs. 5) und die ärztliche Behandlung unter Aufrechterhaltung der Haft (Abs. 6 und 7), die beide eine Erzwingung der Freilassung verhindern sollen, einerseits an die §§ 69 Abs. 2 und 71 des Strafvollzugsgesetzes, andererseits an die Bestimmungen des Fremdenengesetzes über die Inanspruchnahme von Justizgefängnissen zu Zwecken der Schubhaft (§ 67 Abs. 2 und 6) an. Die Kosten aller hier vorgesehenen Maßnahmen sollte entweder der Schubhäftling selbst, sein illegaler Arbeitgeber oder derjenige der die illegale Einreise oder Ausreise des Fremden gefordert hat tragen (Abs. 7 letzter Satz). Da auch der „Schlepper“ für die Kosten der Schubhaft belangt werden können soll, ist eine Änderung des § 103 Abs. 2 FrG notwendig. Die freiheitlichen Abgeordneten haben schon im Zuge der Novellierung des Fremdenengesetzes auf die Dringlichkeit der Bekämpfung dieses Problems hingewiesen und einen diesbezüglichen Änderungsvorschlag eingebracht, der aber leider keine Berücksichtigung fand.